

ÄNDERUNG DER REGLEMENTARISCHEN BEGÜNSTIGTENORDNUNG IN DER GRUNDVERSICHERUNG

Arbeitgeber		Geburtsdatum
Name		Vorname
Adresse		
Personalnr.		Sozialvers.Nr.
Zivilstand	ledig	eingetragene Partnerschaft
	Verheiratet	Lebensgemeinschaft mit Unterstützungsvertrag
	geschieden	verwitwet

Im Rahmen der nachfolgenden Bestimmung kann der Versicherte die Begünstigung des Todesfallkapitals aus der **Grundversicherung** frei wählen.

54. Todesfallkapital

- 1 Stirbt eine versicherte Person, besteht Anspruch auf ein Todesfallkapital. Dieses entspricht dem vorhandenen Sparguthaben, reduziert um den Barwert der Leistungen gemäss Ziff. 48 ff.
- 2 Anspruchsberechtigt sind in nachfolgender Reihenfolge:
 - a) die hinterlassene Ehegattin oder der hinterlassene Ehegatte;
 - b) die hinterlassenen Kinder mit Anspruch auf eine Waisenrente;
 - c) natürliche Personen, die von der versicherten Person zum Zeitpunkt ihres Todes während mindestens zwei Jahren massgeblich unterstützt wurden, oder die Person, die mit der versicherten Person in den letzten fünf Jahren bis zu seinem Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat und die Voraussetzungen von Ziff. 49 erfüllt oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss;
 - d) die übrigen Kinder der verstorbenen Person;
 - e) die Eltern.
- 3 Beim Fehlen von begünstigten Personen gemäss Abs. 2 lit. a) und c) werden die Kinder gemäss Abs. 2 lit. b) und d) zu einer einzigen Anspruchsgruppe zusammengefasst.
- 4 Bei zwei oder mehr Anspruchsberechtigten in einer Anspruchsgruppe erfolgt die Aufteilung zu gleichen Teilen.
- 5 Die versicherte Person kann innerhalb einer Anspruchsgruppe eine andere Aufteilung vorsehen. Dazu hat sie zu Lebzeiten das Formular Änderung der Begünstigtenordnung bei der sgpk einzureichen.
- 6 Anspruchsberechtigte haben ihren Anspruch innert 6 Monate nach dem Tod der versicherten Person geltend zu machen und den Nachweis zu erbringen. Danach ist die sgpk berechtigt, das Todesfallkapital an die mit Nachweis berechtigten Personen auszuzahlen.

Die Reihenfolge der Anspruchsberechtigten ist zwingend einzuhalten. Die Eltern können folglich nur berücksichtigt werden, falls keine anderen anspruchsberechtigten Personen (Bst. a – d) vorhanden sind. Jedoch kann die versicherte Person in einer Anspruchsgruppe das Sparguthaben unterschiedlich verteilen, indem sie beispielsweise nur die Mutter berücksichtigt und den Vater überhaupt nicht. Einzig bei den Kindern kann das Sparguthaben auf Anspruchsberechtigte in zwei Anspruchsgruppen (Bst. b und d) verteilt werden, falls keine anspruchsberechtigte Person nach Bst. c vorhanden ist. Andernfalls haben nur Waisenrenten berechnete Kinder Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Begünstigte

Name

Vorname

Adresse

Verwandtschaft

Anteil Todesfallkapital %

Name

Vorname

Adresse

Verwandtschaft

Anteil Todesfallkapital %

Name

Vorname

Adresse

Verwandtschaft

Anteil Todesfallkapital %

Name

Vorname

Adresse

Verwandtschaft

Anteil Todesfallkapital %

Name

Vorname

Adresse

Verwandtschaft

Anteil Todesfallkapital %

Ort / Datum

Unterschrift